

## **Satzung der Mittelstadt Völklingen über die teilweise Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“**

Aufgrund § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) und § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandess, Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.09.2004 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung**

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“ vom 10.10.1988 wird hiermit geändert. Der Bereich der ehemaligen Schlackenbrechanlage im Stadtteil Wehrden wird aus der Sanierung entlassen.

(2) Die Sanierung wird für den folgenden Bereich aufgehoben:

Von der Bundesbahnlinie Fürstenhausen-Überherrn nordwestlich des ehemaligen Kohlebunkers des Kraftwerkes Wehrden bis zur Eisenbahnbrücke über die Straße „Zum Weltkulturerbe“, von dort entlang des Bahndammes und die Eisenbahnbrücke über die Saar, entlang des Saaruferes auf Völklinger Seite bis zur so genannten „Schlackenbrücke“ über die Saar, von dort entlang der Grundstücksgrenze des ehemaligen Kraftwerksgeländes bis zum Schnittpunkt.

(3) Der Plan mit den Grenzen des bisherigen Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Ausgleichsbeiträge**

Für die innerhalb des bisher förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gelegenen Grundstücke sind die Bestimmungen des §§ 154 und 155 BauGB (Erhebung von Ausgleichsbeiträgen) anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, 30.11.2004

gez.

Klaus Lorig, Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel am 12.01.2005**